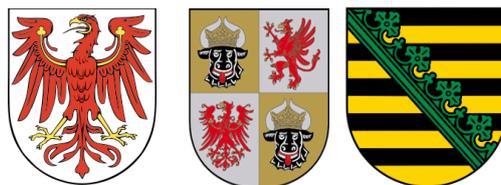


**Land Brandenburg  
Freistaat Sachsen  
Land Mecklenburg-Vorpommern**

## **Zusammenfassende Umwelterklärung**

**Im Rahmen der Strategische Umweltprüfung zum  
„Maßnahmenprogramm  
gemäß § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für  
den deutschen Teil der internationalen  
Flussgebietseinheit Oder“  
gemäß § 14I Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Dezember 2015**





**Gemeinsam erarbeitet von:**

des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg,

des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern und

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

04. Dezember 2015



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 AUFGABENSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN UMWELTERKLÄRUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2 ERLÄUTERUNG DER EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IN DAS MAßNAHMENPROGRAMM .....</b>	<b>2</b>
<b>3 BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS EINSCHLIEßLICH DER STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>4 DARLEGUNG DER AUSWAHLGRÜNDE FÜR DAS MAßNAHMENPROGRAMM NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN .....</b>	<b>7</b>
<b>5 MAßNAHMEN NACH § 14M UVPG ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>8</b>
<b>6 ANHANG – LISTE DER STELLUNGNAHMEN .....</b>	<b>9</b>



## **1 AUFGABENSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN UMWELTERKLÄRUNG**

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 zu einem mindestens guten Zustand der Oberflächengewässer, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht führen sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Anschließend wurde im Jahr 2008 für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (FGE) Oder ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 82 und 83 WHG im Entwurf erstellt. Ende 2014 erfolgte die Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenprogramm im Rahmen des 2. Bewirtschaftungszyklus für den Zeitraum 2016 bis 2021 gemäß Artikel 4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. § 84 Absatz 1 WHG.

Zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Anteil der IFGE Oder wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14f-m (UVPG) erarbeitet. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die im UVPG genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Anschließend wurde dieser Umweltbericht gemäß § 14h-i UVPG zusammen mit dem Maßnahmenprogramm-Entwurf den zuständigen umwelt- und gesundheitsbezogenen Behörden sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht, damit sie sich dazu äußern können. Dabei wurde auch der grenzüberschreitenden Beteiligung Rechnung getragen.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüften die drei betroffenen Bundesländer die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 14k UVPG. Das Ergebnis der Überprüfung fand im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Oder Berücksichtigung.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14l UVPG gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet so den Abschluss des Verfahrens zur SUP des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Oder 2016 bis 2021 und legt dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen haben.



## **2 ERLÄUTERUNG DER EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IN DAS MAßNAHMENPROGRAMM**

Das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Oder beruht auf den im Bewirtschaftungsplan 2014 erläuterten Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und des Grundwassers.

Diese Belastungen, die in einem Planungs- und Kommunikationsprozess unter Beteiligung der an einer Verbesserung des Gewässerzustands interessierten Behörden sowie der Öffentlichkeit mittels Auswertung der vorhandenen chemischen, physikalischen und biologischen Grundlagendaten festgestellt wurden, sind im Maßnahmenprogramm beschrieben.

Hierzu diene zunächst die im Jahr 2013 als Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 WRRL durchgeführte Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Oder. Die Bestandsaufnahme beinhaltet vor allem die Untersuchung der Belastungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie eine Abschätzung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Gewässerzustand. Von der Belastungsanalyse wurden die für die Zielausrichtung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ in der FGE Oder abgeleitet. Außerdem wurden aufgrund dieser Problemanalysen eine Optimierung der Überwachungsprogramme (Monitoring) für die Oberflächengewässer und das Grundwasser erarbeitet.

Ein gesonderter Bericht zur Bestandsaufnahme 2013 für die EU-Kommission wurden im Gegensatz zu 2004 nicht gefertigt. Die Ergebnisse für die Länder, Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurden in den bis Ende 2014 vorzubereitenden Entwurf für den aktualisierten Bewirtschaftungsplan eingearbeitet.

Zu den „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Oder“ fand vom Dezember 2013 bis Juni 2014 eine Anhörung der Öffentlichkeit statt, bei der interessierte Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhielten. Die Endfassung der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Oder“ berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen.

Unter Beachtung der Problemanalyse der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ wurden die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes für den deutschen Teil der FGE Oder entwickelt. Hierbei wurde auch der von der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellte standardisierte und 2013 aktualisierte Katalog von wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen berücksichtigt.

Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Maßnahmenprogramm-Entwurf wurde einer SUP unterzogen.

Den Ausgangspunkt der SUP bildete die im Frühjahr 2014 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Untersuchungsrahmen jeweils Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben die Bundesländer über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden. Infolge des weiteren Abstimmungs- und Diskussionsprozesses wurde der SUP-Untersuchungsrahmen an einigen Stellen so angepasst, dass eine Verbesserung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der SUP erzielt werden konnte. Dies betrifft z. B. die Bedeutung der konkreten Umsetzung und Verortung der Maßnahmen im nachfolgenden Zulassungsverfahren z. B. für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Prüfung von Alternativen gemäß § 14g Absatz 2 Nr. 8 UVPG.

Die anschließende Erarbeitung des Umweltberichts führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Inwiefern das auch tatsächlich zutrifft, wird durch umfangreiche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring gemäß Artikel 8 WRRL) an den Oberflächengewässern und am Grundwasser überprüft. Während die Gewässerüberwachung in den Jahren 2007 und 2008 in erster Linie auf die Ermittlung von Belastungen und deren Ursachen ausgerichtet war, um zu einer Zustandsbewertung zu gelangen, ist sie im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans ein Instrument für Erfolgskontrollen der Maßnahmen und langfristige Planungen. Aufgrund der Ergeb-



nisse des Umweltberichts sind keine zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m UVPG erforderlich, die über das bereits gemäß Artikel 8 der WRRL in Ausführung befindliche Monitoring im Bereich des deutschen Teils der internationalen FGE Oder hinausgehen.

Der langjährige Planungsprozess gewährleistet, mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit, eine optimale Einbeziehung der Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Oder.

### **3 BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS EINSCHLIEßLICH DER STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHKEIT**

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Oder wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Die Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die geltenden Ziele des Umweltschutzes bzw. auf die Schutzgüter gemäß UVPG fasst der Umweltbericht wie folgt zusammen:

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich Oberflächengewässer und Grundwasser, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern.

Positive Wirkungen sind in Bezug auf die Umweltziele des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit zu erwarten.

Die Umweltziele des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden durch positive Umweltwirkungen erreicht, da die Maßnahmen in der Regel die ökologische Qualität der Gewässersysteme einschließlich ihrer Auen und Einzugsgebiete verbessern.

Beim Schutzgut Boden bestehen potenziell negative Wirkungen bei den Umweltzielen „Sparsamen Umgang mit Grund und Boden“ und „Gewährleistung einer forst- und landschaftlichen Nutzung“. Die Gründe liegen vor allem in Belastungen durch Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelungen. Lokal kommt es anlage- und betriebsbedingt durch den „Neubau und der Anpassung von Kläranlagen“ oder aufgrund von „Neubauten und Anpassungen von Behandlungsanlagen für Misch-/Niederschlagswasser“. In allen vier Bearbeitungsgebieten der FGE Oder werden für Maßnahmen zur „Abflussregulierung und zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern“ vergleichbare negative Auswirkungen prognostiziert. Den damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen stehen positive Wirkungen auf die Bodenfunktion durch andere Maßnahmen gegenüber. Dies betrifft insbesondere die Reduzierung diffuser Stoffeinträge sowie die Verbesserung der natürlichen Auendynamik, mit der die Naturnähe und stoffliche Belastung der Böden insgesamt verbessert wird.

Für das Schutzgut Landschaft werden keine relevanten Umweltwirkungen ermittelt.

Positive Umweltwirkungen ergeben sich für das Schutzgut Klima durch das Maßnahmenprogramm. Potenziell positive Wirkungen werden in Bezug auf das Umweltziel „Verminderung von Treibhausgasen“ prognostiziert, da z. B. durch die „Optimierung von Kläranlagen“ die Einsparung klimaschädlicher Gase, wie Methan, erreicht werden kann. Auf die Gebiete mit günstiger Klimawirkung wird keine wesentliche Wirkung erwartet.

Hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich insgesamt ein heterogenes Bild. Während für den „Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten“ keine relevanten Umweltwirkungen erwartet werden, wird im Hinblick auf die Ziele zum „Erhalt oberirdisch gelegener Boden- und Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften“ und den „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen“ eine potenziell negative Wirkung erwartet. Unterirdische Denkmäler können vor allem von Bodeneingriffen im Gewässerumfeld im Rahmen des Maßnahmenprogramms im Einzelfall betroffen sein, da ein überdurchschnittlicher Anteil an Bodendenkmälern unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden zu finden ist. Daher ist davon auszugehen, dass bei Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen im Gewässerumfeld verbunden sind (z. B. Renaturierungsmaßnahmen) im Einzelfall Bodendenkmäler betroffen sein können. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

Den negativen anlagebedingten Auswirkungen der genannten Maßnahmen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme, die räumlich begrenzt sind, stehen die großräumig wirksamen Verbesserungen der übrigen Schutzgüter gegenüber.

Im Dezember 2014 wurde der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Anteil der IFGE Oder veröffentlicht und die zuständigen Behörden sowie



die Öffentlichkeit erhielten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die innerhalb der von den zuständigen Behörden der Bundesländer gesetzten Beteiligungsfristen zum 22.06.2015 eingegangenen Anregungen und Bedenken von Behörden und Öffentlichkeit wurden vollständig gesichtet.

Insgesamt gingen 62 Stellungnahmen zu den Bewirtschaftungsdokumenten ein. Alle Stellungnahmen wurden in Einzelaspekte untergliedert. Insgesamt wurden 381 Einzelaspekte identifiziert, davon hat fast die Hälfte einen länderübergreifenden Bezug. Der überwiegende Anteil (59%) der Stellungnehmer zählt zur Verwaltung auf Bundes-, Landes oder kommunaler Ebene. Die restlichen 41% verteilen sich auf Industrie, Umweltverbände, Landwirtschaft, Unterhaltungsverbände und Privatpersonen.

Die 62 Stellungnehmer lassen sich weiterhin unterscheiden in diejenigen, die die Bewirtschaftungsplanung als zu weitreichend empfinden (etwa 30%) und 5%, die meinen, die Wasserrahmenrichtlinie werde nicht umfassend genug umgesetzt. Der überwiegende Anteil der Stellungnehmer gibt Hinweise oder hat keine Einwände (65%).

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente wurden systematisiert und ausgewertet. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich eines Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches der Bewirtschaftungsdokumente wurde ein Kommentar oder eine Erwiderung formuliert, die entweder in eine Berücksichtigung oder eine Nichtberücksichtigung des entsprechenden Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches führte.

Die Stellungnahmen selbst führten nicht zu inhaltlichen Änderungen der Dokumente, sondern zu textlichen Präzisierungen mit der Absicht den Zusammenhang zwischen den Zielen der WRRL und der Meeresstrategierahmenrichtlinie und die internationale Abstimmung zu erläutern sowie z.B. die Unterschiede bei überregionalen und regionalen Vorranggewässern zur Verbesserung der Durchgängigkeit herauszustellen.

In den zwölf Stellungnahmen mit Bezug zum Umweltbericht wurde die Bedeutung der konkreten Maßnahmenumsetzung des nachfolgenden Zulassungsverfahrens betont. Einige Einzelforderungen beinhalten Hinweise zu länderspezifischen oder regionalen Besonderheiten, die bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen sind. In weiteren Stellungnahmen wird bezweifelt, ob das Zielgerüst des Umweltberichts ausreicht, um die länderspezifischen Umweltziele einzubeziehen. Aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung und Größe des Planungsraumes ist im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen, eine Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Umweltziele nicht sachgerecht. Zudem sind konkrete Vorhaben nicht Gegenstand der SUP, bei der es im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nicht um konkrete Einzelmaßnahmen geht, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen.

Aufgrund der Beteiligung der Denkmalschutzbehörden in Form von Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichts und anschließend zum Umweltbericht selbst wurde deutlich, dass einzelne Maßnahmen Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern nach sich ziehen können (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie), zumal erfahrungsgemäß in Deutschland Bau- und Bodendenkmäler konzentriert in den Auen der Fließgewässer vorzufinden sind. Eine detaillierte Prüfung der Belange des Denkmalschutzes und des Naturschutzes kann allerdings erst bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort erfolgen.

Demzufolge wurde im Umweltbericht als Hinweis zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern ausdrücklich auf die Regelungen der Landesdenkmalgesetze hingewiesen, die auf der Zulassungsebene, insbesondere in Bezug auf die mögliche Betroffenheit archäologischer Fundstellen, das Ergreifen geeigneter Begleitmaßnahmen soweit erforderlich vorsehen.

Für das nachfolgende Zulassungsverfahren wurden zudem Ergänzungen im Umweltbericht aufgenommen, die auf die Prüfung zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang konkreter Maßnahmenumsetzungen hinweisen.

Darüber hinaus wurden die zuständigen Behörden der Nachbarländer Tschechische Republik und Polen über das SUP-Verfahren zum Maßnahmenprogramm nach WRRL für den deutschen Teil der internationalen FGE Oder informiert.

Ihnen wurde die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts in der jeweiligen Landes-



sprache sowie der Link zu den Originaldokumenten zur Verfügung gestellt. In ihren Stellungnahmen äußerten die Behörden jedoch keinen Bedarf einer Beteiligung am Verfahren zu dem vorliegenden Programm. Das Ergebnis der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 14j UVPG wurde sowohl in dem Maßnahmenprogramm als auch in dem Umweltbericht aufgenommen.

Hinweise auf formale Fehler in den Texten des Umweltberichts und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes werden geprüft und führen zu Korrekturen. Substanzielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, waren nicht erforderlich.

Im Anhang dieses Dokumentes befindet sich eine anonymisierte Liste der Stellungnahmen mit Antworten.



#### **4 DARLEGUNG DER AUSWAHLGRÜNDE FÜR DAS MAßNAHMENPROGRAMM NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN**

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGE Oder dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für den deutschen Teil der FGE Oder. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Für jedes Handlungsfeld wurde festgelegt, an welcher Stelle ein Bedarf an Maßnahmen besteht, welchen Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden muss und welche förderfähig sind. Der Handlungsbedarf geht zum einen aus der Zustandsbewertung der Gewässer hervor und zum anderen aus strategisch begründeten Prioritäten, um die Maßnahmenumsetzung zu bündeln und auf die bedeutendsten Räume zu lenken, so z. B. hinsichtlich hydromorphologischer Maßnahmen und solcher zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit an Vorranggewässern. Die Prioritätenentscheidung erfolgte i. d. R. unter Bezugnahme auf vorliegende Strategien (z. B. Konzepte zur ökologischen Durchgängigkeit) sowie unter Beteiligung und/oder Information von Fachbehörden und weiteren Experten.

Weitere verwendete Kriterien zur Festlegung von Prioritäten für bestimmte Maßnahmen sind:

- Synergien mit anderen Richtlinien, z. B. Fauna-Flora-Richtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und Meeresstrategierahmenrichtlinie
- Kosteneffizienz/ Nutzen der Maßnahmen,
- Folgen des Nicht-Handelns,
- Sicherheit/ Unsicherheit von Maßnahmen,
- Auswirkungen auf Wassernutzung,
- Kurzfristige Umsetzbarkeit von Maßnahmen,
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/ hohe Kosten des Nicht- Handelns, z. B. Schutz der Trinkwasserversorgung),
- verfügbare Finanzierungsmechanismen,
- Maßnahmenträger,
- Flächenverfügbarkeit,
- öffentliche Akzeptanz.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen umsetzenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der sechsjährigen wasserwirtschaftlichen Planung gemäß WRRL beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

## 5 MAßNAHMEN NACH § 14M UVPG ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 14m UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist, unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 14m Absatz 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden die Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL genutzt, die von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt werden. Denn damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines mindestens guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines mindestens guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Diese Überprüfung dient auch einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

In dem Bericht zum Überwachungsprogramm nach Artikel 8 der WRRL im deutschen Teil der internationalen FGE Oder werden folgende Arten des Monitorings am Grund-/Oberflächenwasser unterschieden:

- **Überblicksüberwachung** (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen an repräsentativen, strategisch bedeutenden Messstellen)
- **Operative Überwachung** zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydromorphologischer und mengenmäßiger Belastungen)
- **Überwachung zu Ermittlungszwecken** (zum Monitoring von Sonderbelastungen z. B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben)

Mit der Überarbeitung des WHG und dem Inkrafttreten der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV) wurden die Vorgaben der WRRL zur Überwachung in die nationalen Gesetze und Verordnungen eingebunden und weiter konkretisiert. Die Anforderungen an Überwachungsfrequenzen und -intervalle sind für die Oberflächengewässer nach § 9 OGewV i. V. m. Anlage 9 und für das Grundwasser nach § 9 GrwV i. V. m. Anlage 3 und 4 vorgegeben.

Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen ist Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Anteil der IFGE Oder zu entnehmen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließ- und Standgewässern, dem Küstengewässer sowie des Grundwassers. Im Jahr 2013 wurden gemäß den Zyklen der WRRL für alle Oberflächen- und Grundwasserkörper Bewertungen hinsichtlich der Qualitätskomponenten vorgelegt, die eine detaillierte Beschreibung der Veränderungen zum Zustand zuließen. Diese Bestandserfassung gilt es für die Oberflächengewässer in Abhängigkeit der Qualitätskomponente im jährlichen, drei- oder sechsjährlichen Turnus zu aktualisieren. Der mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper wird in der Regel monatlich gemessen.

Zudem wird auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen. Die eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes ermöglichen.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen, um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.